

mens und Renthen to duffer nodiger gemeiner Sacken geven und hybrengen, by euen Eiden.

Geteickent tho Rene am Dinredage na Graudi anno 1538.

27. (NB. Der Abdruck war an vielen Stellen defekt.)  
(C. b. Münzen.)

(Franz, Bischof zu Münster ic.)

Datum Rhene Dinrdages na dem Sundage Graudi A. D.  
xxviii. (4. Juni 1538.)

Ordinantie der gulden Munte.

De Goltgulden . . . .	3 Mark licht Gelds.
De Rosen-Robbell . . . .	3 Guld. 1 Schriftenberger.
— Hinricus-Robbell . . . .	2½ Guldgld. 8 Schilling.
— Dubbel Spanische Ducaten 2½	— 8 —
— Flemische Robbel . . . .	2½ Gulden.
Ein Engellotte . . . .	2 Goltglb. 5 fl.
Ein Arborich Gulden . . . .	14 —
Ein Bergs Hornsgulden . . . .	14 —
Ein Knapkofe . . . .	11 —

Die vorgeschreven Golt soll Gewecht holden.

Ordinantie der silveren Munte.

Ein Hochindaler . . . .	3 Mark licht Geldt.
De halven . . . .	18 fl.
De Ort off Verdendel . . . .	9 fl.
Ein Meilans Penninck . . . .	11 fl.
Ein Gelrich Snaphaen . . . .	7 fl.
Ulversche, Rynwegesche, Camper, Deventer Snaphaen . . . .	6½ fl.
Schriftenberger . . . .	5 fl.

Alle ander gulden und silveren Munte hirum unbekannt und frembd, soll hirmett verbodden ungancbar syn und nicht ingelaten werden.

Bemerk. In dem hier benutzten alten Original-Abdruck waren die Werthsäze vieler andern weiter darin aufgeführten Geldsorten durch Zerstörung des Papiers nicht mehr erkennbar, und mußte deren Enumeration deshalb hier unterlassen werden.

28. Neuß den 3. Juli 1538. (C. b. Duffentl. Sicherheit.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Zur bessern Handhabung des vielfach gestörten Landfriedens wird, in Gemäßheit einer mit dem Erzbischof zu Köln und mit dem Herzog zu Cleve, Jülich, Berg ic. getroffenen Vereinbarung, verordnet: daß den herrenlosen entlassenen Kriegsknechten, den Mordbrennern, Wiedertäufern, Straßenschindern, Aufrührern, starken Bettlern, Zigeunern oder Tarcaren, nirgendwo im Stiffe Aufenthalts, Sammelspätze oder Durchzüge gestattet werden sollen; daß Ueberfälle dergleichen Gesündels mit den durch Glockenschlag zu versammelnden Unterthanen gewaltsam abgewehret, und daß die mittelst regelmäßiger Streifzüge erhaftet werden derartigen Verbrecher dem, die Streifzüchten begleitenden Scharfrichter zur sofortigen Strafverwirklichung überwiesen werden sollen.

Das gegenwärtige Mandat soll öffentlich angeschlagen, von den Kanzeln abgelesen und bei allen Gerichten verkündigt werden.

29. Ohne Erlaß-Drt, am Samstage nach Luciae Virg.  
(14. Dec.) 1538. (D. b. Münz-Tarif.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Wy Franciscus van Goz Gnaden Conffirmerter to Münster ic.

Ordinantie der gulden und silveren Munte binnen Münster, am Saterdag na Lucie in anno XV<sup>c</sup> achtundertlich upgericht und uthgegangen.

De Golt Gulden . . . .	20 fl. (Schilling)
Item de Hochindaler . . . .	19½ fl.
— Sunnen Kronen . . . .	26 —
— — Schweizerkrone, Dubbel Keissers-	
gulden, Andreisgulden und	
Wilhemusschildt . . . .	21 —
— — half Keissersgulden . . . .	14 —
— — Philippsgulden . . . .	17 —